

Vereinssatzung

Für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach-Kernstadt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Gladenbach-Kernstadt e.V." im Folgenden Verein genannt.
- 2. Der Sitz des Vereines ist Gladenbach-Kernstadt.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Gladenbach, Abteilung Kernstadt, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren und zu fördern.
- 2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Bürgerinnen und Bürger für die aktive Mitarbeit in der Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben sowie die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - f) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Politische und religiöse Betätigungen des Vereins werden ausgeschlossen.
- 6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung Kernstadt gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Kernstadt gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe Kernstadt gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach;
- d) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung Kernstadt gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach;
- e) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
 - Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

- 2. In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen: Siehe Satzung für Freiwitigenbach § Abs. 1.
- 3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- 3. Die Mitgliedschaft endet bei Nichtzahlung der geforderten Mitgliedsbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach vorheriger Zahlungserinnerung/ Mahnung der betreffenden Person.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- 5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammen festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) Werbeveranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter/ Vertreterin geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen.
 - Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, welches schriftlich zur Einsicht an der Tagungsstätte ausliegt;

- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Hierbei sollte jeweils eine Person aus den Reihen der aktiven Feuerwehrkameraden und eine Person aus den fördernden Mitgliedern gewählt wird.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/ der Kassiererin;
- f) die Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unabhängig der erschienenen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.
- 3. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer/ der Kassiererin;

Satzung der freiwilligen Feuerwehr Gladenbach-Kernstadt e.V.



- d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin;
- e) dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin;
- f) dem Leiter/ der Leiterin der Kindergruppe;
- g) dem Vertreter/ der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung;
- h) dem Zeugwart/ der Zeugwartin;
- i) dem Fahrzeug- und Gerätewart/ der Fahrzeug- und Gerätewartin;
- j) zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

lst die Wehrführung nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

- 2. Der Vorstand ist berechtigt, nach Erfordernis jederzeit weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 4. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- 5. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/ Stellvertreterin und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ ihr unterzeichnet wird.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird der Vorstand vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/ der Schriftführerin jedem Vorstandsmitglied zuzusenden (E-Mail) ist.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende /die stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer/ die Kassiererin und der Schriftführer/ die Schriftführerin; Der Verein ist in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Darunter muss mindestens der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/ die Stellvertreterin sein.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder sein/ ihre Stellvertreter/ Stellvertreterin, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- 4. Der/ die Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- 5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Kassenwesen

- 1. Der Kassierer/ die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Ausgaben über 300 Euro müssen vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin gegengezeichnet werden.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/ sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach §10 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach sowie nach der Jugendordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung selbstständig.

§ 16 Kindergruppe

Die Kindergruppe gestaltet ihre Aktivitäten nach §11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach in der jeweils gültigen Fassung selbstständig.

§17 Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung gestaltet ihre Aufgaben nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gladenbach in der jeweils gültigen Fassung, geleitet durch die Wehrführung, selbstständig.

§ 18 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gladenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2018 in Gladenbach beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

C. Weide S. Wagner 2. Vorsitzender

Kassiererin

Schriftführer